



Sachstand

Einzelfragen zur einkommensteuerlichen Behandlung von Sachzuwendungen im Geschäftsleben

Einzelfragen zur einkommensteuerlichen Behandlung von Sachzuwendungen im Geschäftsleben

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 - 038/18

Abschluss der Arbeit: 13. März 2018

Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung und Vorgehensweise	4
2.	Wesentliche Inhalte der bei Sachzuwendungen im Geschäftsl Leben maßgeblichen Normen	4
2.1.	§ 37b EStG	4
2.2.	§ 4 EStG	5
2.3.	Weitere Normen	5
3.	Kurze Zusammenfassung der praktischen Anwendungsschwierigkeiten für Unternehmen, Arbeitnehmer und die Finanzverwaltung hinsichtlich von Geschäftsgeschenken und die pauschale Besteuerung des Zuwendungsempfängers nach § 37b EStG	6
3.1.	Anwendungsschwierigkeiten für Unternehmen	6
3.1.1.	Bedeutung für Arbeitnehmer	8
3.1.2.	Praktische Anwendung durch die Finanzverwaltung	8
4.	Gab es Überlastungen seitens der Finanzverwaltung (Zahlen/Statistiken)	9
5.	Sind aktuell Klagen bezüglich der Anwendung des § 37b EStG bei Gerichten anhängig?	10
6.	Gab es in der seit 2013 im Amt stehenden Bundesregierung Reformvorschläge, die die Normen modernisieren wollten? Welche Parteien waren hierbei aktiv?	10
7.	Gibt es aktuell Reformvorschläge, die eine mangelnde Praktikabilität, einen übermäßigen Erfüllungsaufwand und eine strukturell überhöhte Steuerbelastung von Sachzuwendungen im Geschäftsl Leben thematisieren?	11
7.1.	Anpassung der Normen an digitale Buchführungssysteme	11
7.2.	Reformvorschläge für den Betriebsausgabenabzug nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG	11
7.3.	Reformvorschläge für die Pauschalbesteuerung nach § 37b EStG	11

1. Fragestellung und Vorgehensweise

Der Auftraggeber hat verschiedene Fragen zu dem Themenkomplex zur einkommensteuerlichen Behandlung von Sachzuwendungen im Geschäftsleben gestellt.

Im Geschäftsleben ist es üblich, dass Unternehmen ihren Geschäftspartnern Sachzuwendungen zukommen lassen, um die geschäftlichen Beziehungen zu pflegen. Gleches gilt für Sachzuwendungen an Arbeitnehmer, um diese für Leistungen zu belohnen oder sie zu motivieren. Bei den Empfängern führen solche Sachzuwendungen als geldwerte Vorteile zu einkommensteuerpflichtigen Einnahmen. Dies wird den Empfängern häufig nicht bewusst sein. Zudem können sie den Wert, der der Besteuerung zugrunde gelegt werden muss, in vielen Fällen nur schwer ermitteln.¹

Im Folgenden werden die für die einkommensteuerliche Behandlung maßgeblichen Normen kurz vorgestellt, um im Anschluss auf die Einzelfragen einzugehen. Soweit nicht anders vermerkt, wird als Quelle die Schrift von Dr. Janine von Wolfersdorff mit dem Titel „Sachzuwendungen im Geschäftsleben – Missstände der einkommensteuerrechtlichen Behandlung und Reformvorschläge“ (Institut für Finanzen und Steuern, ifst-Schrift 522) vom Februar 2018 verwendet. Die Schrift reicht von der Entstehung der Normen bis zum aktuellsten Urteil des Bundesfinanzhof (BFH).

2. Wesentliche Inhalte der bei Sachzuwendungen im Geschäftsleben maßgeblichen Normen

2.1. § 37b EStG

Um die eingangs geschilderten Probleme „Unkenntnis“ und „Wertermittlung“ bei den Empfängern auszuräumen, fügte der Gesetzgeber mit dem Jahressteuergesetz 2007² § 37b Einkommensteuergesetz (EStG) ein. Nach dieser Norm kann der Zuwendende wählen, ob er die Steuer für den Empfänger pauschal und abgeltend übernehmen will. Die Vorschrift sollte das Besteuerungsverfahren vereinfachen und Rechtssicherheit schaffen.³

Gegenstände der Pauschalbesteuerung nach § 37b EStG können sein

- betrieblich veranlasste Zuwendungen, die zusätzlich zur ohnehin vereinbarten Leistung oder Gegenleistung erbracht werden,
- Geschenke im Sinne des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG und

1 Ettlich, Ronald, in: Blümich, Kommentar zu Einkommensteuergesetz, zu §37b EStG, Randnummer 1-5, abrufbar bei beck-online

2 Bundesgesetzblatt I, 18. Dezember 2006, Seite 2878.

3 Ettlich, Ronald, in: Blümich, Kommentar zu Einkommensteuergesetz, zu §37b EStG, Randnummer 1-5, abrufbar bei beck-online, und: Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2007 (JStG 2007), Bundestags-Drucksache 16/2712, Seite 55f.

-
- betrieblich veranlasste Zuwendungen an Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen, soweit sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden.

Die Zuwendungen dürfen nicht in Geld bestehen.

Der Zuwendende kann die Steuer einheitlich für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahres gewährten Zuwendungen mit einem Pauschsteuersatz von 30 Prozent erheben. Diese pauschale Einkommensteuer gilt als Lohnsteuer und ist vom Zuwendenden in der Lohnsteuer-Anmeldung anzumelden und an das Betriebsstättenfinanzamt abzuführen.

Bemessungsgrundlage der pauschalen Einkommensteuer sind die Aufwendungen des Zuwendenden einschließlich Umsatzsteuer; bei Zuwendungen an Arbeitnehmer verbundener Unternehmen ist die Bemessungsgrundlage mindestens der sich nach § 8 Abs. 3 Satz 1 EStG⁴ ergebende Wert.

Die Pauschalierung ist ausgeschlossen,

1. soweit die Aufwendungen je Empfänger und Wirtschaftsjahr oder
2. wenn die Aufwendungen für die einzelne Zuwendung

den Betrag von 10 000 Euro übersteigen.

Der Zuwendende hat den Empfänger von der Steuerübernahme zu unterrichten.

2.2. § 4 EStG

Gegenstände des § 37b EStG sind, siehe oben, auch Geschenke im Sinne des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG. Aufwendungen für Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen sind, dürfen nicht als Betriebsausgabe abgezogen werden, es sei denn, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der dem Empfänger im Wirtschaftsjahr zugewendeten Gegenstände übersteigen insgesamt nicht 35 Euro.

2.3. Weitere Normen

Neben der 35 Euro-Freigrenze des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG gelten für die Möglichkeit der Pauschalbesteuerung für Sachzuwendungen weitere Wertgrenzen:

- 10 Euro: Grundsätzlich müssen alle Betriebsausgaben einzeln gebucht werden. Wenn jedoch wegen des geringen Werts des einzelnen Geschenks – 10 Euro - die Vermutung besteht, dass die oben genannte 35 Euro-Grenze bei dem einzelnen Empfänger im Wirtschaftsjahr nicht überschritten wird, darf nach R 4.11 Einkommensteuer-Richtlinien 2012 eine Sammelbuchung erfolgen.
-
- 4 „Erhält ein Arbeitnehmer auf Grund seines Dienstverhältnisses Waren oder Dienstleistungen, die vom Arbeitgeber nicht überwiegend für den Bedarf seiner Arbeitnehmer hergestellt, vertrieben oder erbracht werden ..., so gelten als deren Werte ... die um 4 Prozent geminderten Endpreise, zu denen der Arbeitgeber ... die Waren oder Dienstleistungen fremden Letztverbrauchern im allgemeinen Geschäftsverkehr anbietet.“

- 44 Euro: Sachbezüge bleiben bei der Besteuerung außer Ansatz, wenn die sich ergebenden Vorteile insgesamt 44 Euro im Kalendermonat nicht übersteigen, § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG.
- 60 Euro: Aufmerksamkeiten sind Sachzuwendungen bis zu einem Wert von 60 Euro, die dem Arbeitnehmer aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses zugewendet werden, sie gehören nicht zum Arbeitslohn, R 19.6 Lohnsteuer-Richtlinien 2015.

3. Kurze Zusammenfassung der praktischen Anwendungsschwierigkeiten für Unternehmen, Arbeitnehmer und die Finanzverwaltung hinsichtlich von Geschäftsgeschenken und die pauschale Besteuerung des Zuwendungsempfängers nach § 37b EStG

3.1. Anwendungsschwierigkeiten für Unternehmen

Kernpunkte der Anwendungsschwierigkeiten für Unternehmen als Zuwendende sind Abgrenzungen, Nachweis- und Aufzeichnungspflichten sowie die Gefahr der Übermaßbesteuerung, weil Betriebsausgaben nicht geltend gemacht oder erhöhte Werte angesetzt werden.

Generell als sehr fehleranfällig erwiesen sich die oben genannten unterschiedlichen und vom Zuwenden zu überwachenden Wertgrenzen. Sie können zu Verwechslungen führen und bedeuten selbst unter Zuhilfenahme digitaler Systeme Schwierigkeiten bei der Anwendung.

Die 35 Euro-Freigrenze aus dem Jahr 1960 sei für heutige Verhältnisse zu gering.

Die 35 Euro-Freigrenze werde von den Zuwendenden oft nicht angewandt, weil die Überwachung von gegebenenfalls tausenden Empfängern betrieblich häufig nicht umsetzbar sei. Stattdessen würden alle Aufwendungen für Geschenke unabhängig von der Wertgrenze als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben verbucht.

Geschenkaufwendungen können nach § 4 Abs. 7 EStG nur dann gewinnmindernd geltend gemacht werden, wenn sie einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufgezeichnet werden. Wegen des Aufwands verzichteten selbst größere Unternehmen auf jeglichen Betriebsausgabenabzug für Werbeartikel und Geschenke.

Der Zuwendende wird in der Regel keine Information über die inländische Steuerpflicht des Empfängers haben. Für die Bemessungsgrundlage für die Pauschalsteuer ist aber entscheidend, dass die Zuwendungen beim Empfänger zu Einkünften im Inland führen.

Der Zuwendende wird in den meisten Fällen außerdem nur schätzen können, ob eine Zuwendung beim Empfänger unter eine der sieben Einkunftsarten des EStG fällt oder zur Privatsphäre zählt.

Bei Sachzuwendungen an Arbeitnehmer Dritter fehlen dem Zuwendenden in der Regel die Informationen und damit auch die Möglichkeit des Nachweises, ob die monatliche Freigrenze von 44 Euro bei dem einzelnen Arbeitnehmer überschritten ist.

Bei der Frage, ob die Pauschalierung nach § 37b EStG gewählt werden darf, sind von Zuwendenden Geschäftsveranstaltungen zu kategorisieren:

- Betrieblich veranlasste Geschäftsveranstaltungen wie Produktpräsentationen oder Fachtagungen bedeuten keine geldwerten Vorteile der Teilnehmer. Deshalb kann auch keine Steuerpauschalierung stattfinden.
- Incentive-Veranstaltungen hingegen, zum Beispiel Reisen mit einem touristischen Programm, bedeuten einen geldwerten Vorteil und sind beim Empfänger grundsätzlich Betriebseinnahmen oder Arbeitslohn.
- Bei gemischt veranlassten Veranstaltungen soll nach Auffassung der Finanzverwaltung im Wege sachgerechter Schätzung und grundsätzlich zeitanteilig aufgeteilt werden.

Für die Berechnung der 35 Euro-Freigrenze stellt das Gesetz auf die Anschaffungs- und Herstellungskosten ab. Dazu zählen allerdings auch die Kosten einer Kennzeichnung des Geschenks als Werbeträger. Die Kosten des Anbringens einer Werbung auf einem Artikel könnten bis zu 90 Prozent der Gesamtkosten betragen. Ein Einbezug in die 35 Euro-Grenze hat demnach Folgen für die Summe der nicht abziehbaren Betriebsausgaben.

In einem Beschluss vom 30. März 2017 hat der Bundesfinanzhof (BFH) geurteilt, dass die Übernahme der pauschalen Steuer nach § 37b EStG für ein Geschenk als weiteres Geschenk dem Verbot zum Abzug als Betriebsausgaben unterliegt.⁵ Dieses Urteil wird kritisch gesehen, weil die Option zur Pauschalsteuer (die als Lohnsteuer gilt) noch bis zum 10. Januar des Folgejahres getroffen werden kann. Die Anschaffungskosten für das Geschenk und die Pauschalsteuer könnten somit in unterschiedliche Jahre fallen. Macht der Zuwendende von der Vereinfachungsregelung Gebrauch⁶, wäre eine Zuordnung von Pauschalsteuer zu Geschenk und Empfänger gar nicht erst möglich.

Beim BFH ist derzeit ein Verfahren anhängig⁷, in dem es im Kern darum geht, ob Werbeartikel (und Werbezugabe und Streuwerbeartikel) mit Geschenken (und Werbegeschenken) gleichzusetzen sind und damit unter das Betriebsausgabenabzugsverbot fallen können. Kritiker verneinen dies, zumindest bis zur Aufmerksamkeitsgrenze in Höhe von 60 Euro, mit dem Hinweis auf die zivilrechtliche Definition eines Geschenks und dem Sinn eines Geschenks nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG.

Wenn dem Zuwendenden keine oder nur unverhältnismäßig geringe Aufwendungen entstanden sind, legt die Finanzverwaltung bei der Pauschalbesteuerung den gemeinen Wert zugrunde. Dadurch kommt es zur Übermaßbesteuerung.

Außerdem sollen nur die Aufwendungen des Zuwendenden erfasst werden, die beim Empfänger zu einer Bereicherung führen. Deshalb sei es wegen der sich ergebenden Übermaßbesteuerung zu

5 BFH vom 30. März 2017, Aktenzeichen IV R 13/14.

6 Schreiben des Bundesministerium der Finanzen: Pauschalierung der Einkommensteuer bei Sachzuwendungen nach § 37b EStG, Bundessteuerblatt I, 2015, Seite 468. Nach Randziffer 13a kann der Zuwendende zur Vereinfachung der Ermittlung der Bemessungsgrundlage einen bestimmten Prozentsatz aller gewährten Zuwendungen an Dritte unterwerfen. Der Prozentsatz orientiert sich an den unternehmensspezifischen Gegebenheiten.

7 BFH, Aktenzeichen XI R 31/16.

beanstanden, dass die Finanzverwaltung bei Geschäftsveranstaltungen auch Aufwendungen für den äußeren Rahmen (zum Beispiel Raummiete) in die Bemessungsgrundlage mit einbezieht.

3.1.1. Bedeutung für Arbeitnehmer

Für die Praxis wird eine Klarstellung gefordert, dass zu den Arbeitnehmern im Sinne der Normen auch Leiharbeitnehmer und Konzernmitarbeiter gehören und das Verbot des Betriebsausgabenabzugs bei Geschenken an diese Arbeitnehmer ebenfalls nicht greift.

Pauschalversteuerte Zuwendungen sind nur dann sozialversicherungsfrei, wenn sie an Arbeitnehmer eines Dritten erbracht werden. Es darf sich also nicht um Zuwendungen an eigene Arbeitnehmer oder an Arbeitnehmer des Konzerns handeln.

Bei Sachzuwendungen an Arbeitnehmer Dritter fehlen dem Zuwendenden in der Regel die Informationen und damit auch die Möglichkeit des Nachweises, ob die monatliche Freigrenze von 44 Euro bei dem einzelnen Arbeitnehmer überschritten ist. Außerdem könnte der Arbeitnehmer, wenn er den geldwerten Vorteil als Nebeneinkünfte selbst versteuern würde, höhere Freigrenzen geltend machen.

Die Bemessungsgrundlage der pauschalversteuerten Zuwendungen nach § 37b EStG wird für Zwecke der Sozialversicherung, anders als bei anderen pauschal besteuerten Sachzuwendungen, nicht vereinfacht festgestellt. So darf beispielsweise nicht der Durchschnittsbetrag des Vorjahres angesetzt werden noch wird der Arbeitgeber den vom Arbeitnehmer zu tragenden Teil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag übernehmen, weil dieser nicht steuerbefreit wäre.

Für bis zu zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr gilt ein Freibetrag von 110 Euro je Arbeitnehmer. Ein den Freibetrag übersteigender Betrag darf nicht nach § 37b EStG, sondern kann nach § 40 Abs. 2 Nr. 2 EStG pauschal besteuert werden und unterliegt dann nur einer Steuer in Höhe von 25 Prozent. Für den Arbeitnehmer unterliegen die gesamten Sachzuwendungen in diesem Fall nicht der Sozialversicherung.

Bei einem Arbeitnehmer wird eine objektive Bereicherung bei einer Zuwendung verneint, wenn überwiegend eigenbetriebliche Interessen des Arbeitgebers vorliegen und das eigene Interesse des Arbeitnehmers in den Hintergrund tritt. Das gilt zum Beispiel bei Zuwendungen, bei denen dem Arbeitnehmer ein Vorteil aufgedrängt wird, den er nicht in Geld umwandeln und dem er sich ohne Inkaufnahme von Nachteilen nicht entziehen kann. In der Folge muss die Pauschalbesteuerung unterbleiben.

3.1.2. Praktische Anwendung durch die Finanzverwaltung

Anweisung zum Umgang der Finanzverwaltung ist das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen „Pauschalierung der Einkommensteuer bei Sachzuwendungen nach § 37b EStG“ vom 19. Mai 2015⁸, das einige Abweichungen von der Gesetzvorschrift und von der Rechtsprechung

enthält. So wendet die Finanzverwaltung auch das neueste Urteil des BFH, wonach die Pauschalsteuer als weiteres Geschenk gilt,⁹ zumindest partiell nicht an. Bei der Prüfung der 35 Euro-Freigrenze wird auf den Betrag der Zuwendung abgestellt.

Weiterhin gilt, dass die Finanzverwaltung auch heute schon Aufwendungen für die Werbeveredelung vom Betriebsausgabenabzugsverbot ausnimmt.

Eine Ausnahme von der Einzel-Aufzeichnungspflicht macht die Finanzverwaltung bei geringwertigen Zuwendungen, wenn die Vermutung besteht, dass die Freigrenze bei dem einzelnen Empfänger im Wirtschaftsjahr nicht überschritten wird. Weitere interne Verwaltungsanweisungen fehlen allerdings, sodass diese Ausnahme von den einzelnen Finanzamtsbezirken mit sehr unterschiedlichen Werten angewandt wird. Außerdem müssen die Aufzeichnungen fortlaufend und zeitgerecht sein. Eine Aufzeichnung nach einem Monat oder eine spätere Umbuchung, die angeichts der Abgrenzungsfragen nicht ausgeschlossen sein wird, ist schädlich.

Bei einem Arbeitnehmer wird eine objektive Bereicherung bei einer Zuwendung verneint, wenn überwiegend eigenbetriebliche Interessen des Arbeitgebers vorliegen und das eigene Interesse des Arbeitnehmers in den Hintergrund tritt. Das gilt zum Beispiel bei Zuwendungen, bei denen dem Arbeitnehmer ein Vorteil aufgedrängt wird, den er nicht in Geld umwandeln und dem er sich ohne Inkaufnahme von Nachteilen nicht entziehen kann. Die Finanzverwaltung will jedoch nur Streuwerbeartikel einschließlich sonstiger Sachzuwendungen bis zu 10 Euro und Aufmerksamkeiten bis 60 Euro zu persönlichen Anlässen von der Pauschalbesteuerung ausnehmen.

Als Bemessungsgrundlage für die Pauschalsteuer werden die Aufwendungen des Zuwendenden einschließlich Umsatzsteuer herangezogen, somit umfasst die Pauschalsteuer Bruttoeinnahmen. Beim Empfänger müssen sie zu Einkünften im Sinne des EStG führen. Einkünfte im Sinne des EStG bestehen jedoch aus den Nettabrängen einer beruflich veranlassten Vermögensmehrung. Daraus entsteht ein unauflösbarer Widerspruch. In der Praxis lässt die Finanzverwaltung Zuzahlungen des Empfängers als Abzüge von der Bemessungsgrundlage zu.

Nach Auffassung von Kritikern werden die Voraussetzungen für eine Betriebsveranstaltung seitens der Finanzverwaltung sehr oder sogar zu eng gefasst. Zu den Voraussetzungen zählen zum Beispiel der mögliche Teilnehmerkreis und der gesellschaftliche Charakter. In die Bemessungsgrundlage würden auch Stornokosten und Trinkgelder einbezogen, außerdem müssten Anwesenheitslisten geführt werden, um die Kosten genau umzulegen.

4. Gab es Überlastungen seitens der Finanzverwaltung (Zahlen/Statistiken)

Ein Indikator für eine arbeitsintensive Beschäftigung der Finanzverwaltung aller Länder mit bestimmten Normen könnte die Anzahl der Rechtsbehelfe sein. Seit 2006 besteht ein Abkommen zwischen den Ländern und dem Bund „zur Regelung der Zusammenarbeit im Vorhaben KONSENS“.¹⁰ Das Abkommen regelt die Beschaffung, arbeitsteilige Entwicklung und Pflege sowie den

9 BFH vom 30. März 2017, Aktenzeichen IV R 13/14.

10 Abkommen zur Regelung der Zusammenarbeit im Vorhaben KONSENS vom 5. Juli 2006, abrufbar bei beck-online.

Einsatz einheitlicher Software für das Besteuerungsverfahren sowie für das Steuerstraf- und Bußgeldverfahren, das ansonsten die Länder eigenständig und damit unterschiedlich betreiben. Das saarländische Ministerium für Finanzen und Europa berichtet in seinem Rückblick 2016 von der Inbetriebnahme weiterer KONSENS-Teilprodukte, darunter die Datenbankanwendung Rechtsbehelfsüberwachung (Db-RB), „mit welchem die Verwaltung und Überwachung der Rechtsbehelfe im K-Dialog für den Bearbeiter ermöglicht wird. Über die steuerfallbezogene Bearbeitung von Rechtsbehelfen hinaus, dient das Verfahren auch zur Auswertung des Datenbestands und zur statistischen Erfassung des Arbeitsstands.“¹¹ Solche Datenbanken sind jedoch intern und aus Gründen des Steuergeheimnisses öffentlich nicht abrufbar. Das Statistische Bundesamt¹² und das Bundesministerium der Finanzen¹³ veröffentlichen ausschließlich anonymisierte und aggregierte Daten.

5. Sind aktuell Klagen bezüglich der Anwendung des § 37b EStG bei Gerichten anhängig?

In der Datenbank des Bundesfinanzhofs (BFH) werden keine anhängigen Klagen zu § 37b EStG angezeigt.¹⁴ Die Finanzgerichte veröffentlichen keine Listen über anhängige Klagen, auch Urteile werden nur veröffentlicht, wenn sie von besonderem Interesse sind.

6. Gab es in der seit 2013 im Amt stehenden Bundesregierung Reformvorschläge, die die Normen modernisieren wollten? Welche Parteien waren hierbei aktiv?

Laut dem Dokumentations- und Informationssystem für Parlamentarische Vorgänge (DIP) gab es in der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages keine Initiativen zur Änderung von § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG beziehungsweise § 37b EStG. In der Antwort der Bundesregierung vom 28. August 2017 auf eine schriftliche Frage bezüglich der Abzugsfähigkeit der Pauschalsteuer als Betriebsausgabe wird ausschließlich auf die weitere Anwendung der Vereinfachungsregel auch nach dem Urteil des BFH¹⁵ und nicht etwa auf Reformvorschläge eingegangen.

11 Ministerium für Finanzen und Europa des Saarlandes: Rückblick 2016, unter: <https://www.saarland.de/SID-1F1FD3EB-EA4562D1/229172.htm>, abgerufen am 12. März 2018.

12 Statistisches Bundesamt: Fachserie 10, Reihe 2.5 – Finanzgerichte, mit dem Inhalt: Geschäftsanfall und -erledigung der Verfahren vor den Finanzgerichten nach Ländern sowie vor dem Bundesfinanzhof u. a. nach Verfahrensgegenstand, Erledigungsart und Verfahrensdauer.

13 Bundesministerium der Finanzen: Statistik über die Einspruchsbearbeitung in den Finanzämtern im Jahr 2016, unter: [http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Weitere_Steuertypen/Abgabeordnung/BMF_Anordnungen_Allgemeines/2017-10-19-statistik-ueber-die-einspruchsbearbeitung-in-den-finazaemtern-jahr-2016-anlage.pdf?blob=publicationFile&v=1](http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Weitere_Steuertypen/Abgabeordnung/BMF_Anordnungen_Allgemeines/2017-10-19-statistik-ueber-die-einspruchsbearbeitung-in-den-finanzaemtern-jahr-2016-anlage.pdf?blob=publicationFile&v=1), abgerufen am 13. März 2018. Die Fraktion DIE LINKE. hat 2010 eine Kleine Anfrage mit dem Titel „Ausmaß der Streitanfälligkeit des Steuerrechts vor den Finanzgerichten, dem Bundesfinanzhof und dem Europäischen Gerichtshof“ gestellt, die das Bundesministerium der Finanzen am 25. Juni 2010 auf Bundestags-Drucksache 17/2296 beantwortete.

14 Bundesfinanzhof: Anhängige Revisionsverfahren online, unter: <https://www.bundesfinanzhof.de/anhaengige-verfahren/revisionsverfahren>, abgerufen am 08. März 2018.

15 Schriftliche Frage von Dr. Axel Troost, MdB, DIE LINKE. und Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister der Finanzen, Dr. Michael Meister, vom 28. August 2017, Bundestags-Drucksache 18/13467, Seite 20.

7. Gibt es aktuell Reformvorschläge, die eine mangelnde Praktikabilität, einen übermäßigen Erfüllungsaufwand und eine strukturell überhöhte Steuerbelastung von Sachzuwendungen im Geschäftsleben thematisieren?

7.1. Anpassung der Normen an digitale Buchführungssysteme

Um sicherzustellen, dass gerade die „Massen-Geschäftsvorfälle“ steuerlich ordnungsgemäß deklariert werden können, setzen Unternehmen zunehmend auf digitalisierte, integrierte Systeme. So wird die Buchführung „von morgen“ als möglichst weitgehend automatisierter Prozess verstanden, in dem interpretierbare Strukturdaten aus Belegen und Vorsystemen übernommen und unter Minimierung menschlicher Eingriffe richtig gebucht und zugeordnet werden können.

Abweichungen, Rückausnahmen und Sondertatbestände wie beim geltenden Recht für Sachzuwendungen verkomplizieren die richtige Erfassung im System und erhöhen sowohl die Fehleranfälligkeit als auch die Notwendigkeit manueller Eingriffe.

Als konkretes Beispiel für die Anwendung digitaler Systeme und der damit verbundenen Vereinfachung wird die Berechnung des 110-Euro-Freibetrags des § 19 Abs. 1 Nr. 1a EStG genannt: Bei einer Betriebsveranstaltung könnten digitale Einlasstickets ausgegeben werden. Damit könnte die Namensliste der anwesenden Gäste für die erforderlichen Nachweispflichten in das System eingepflegt werden.

7.2. Reformvorschläge für den Betriebsausgabenabzug nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG

Nach Ansicht von Kritikern taugt die Vorschrift nicht mehr, wie in den Nachkriegsjahren, zur Bekämpfung des Spendenunwesens. Um Abgrenzungsfragen zu vermeiden und die Anwendung zu vereinfachen, insbesondere mit dem Ziel der Digitalisierung bei Massensachverhalten, sollte eine objektbezogene Wertgrenze von 60 Euro („Aufmerksamkeitsgrenze“) eingerichtet werden:

- Für betrieblich veranlasste, unentgeltliche Geld- und Sachzuwendungen bis 60 Euro würden keine empfängerbezogenen Einzelaufzeichnungspflichten und ein voller Betriebsausgabenabzug gelten.
- Für betrieblich veranlasste, unentgeltliche Geld- und Sachzuwendungen über 60 Euro sollten keine empfängerbezogenen Aufzeichnungspflichten gelten und der Betriebsausgabenabzug versagt werden.

Einbezogen werden sollen Zuwendungen, die beim Empfänger einen Vorteil auslösen, also keine Verpackung, Versand oder Werbedruckkosten.

Empfänger sollen nur fremde Dritte sein.

7.3. Reformvorschläge für die Pauschalbesteuerung nach § 37b EStG

Die Reformvorschläge sehen Vereinfachungen bei den bestehenden zahlreichen Wertgrenzen, bei der Vermeidung zu hoher Steuer in Verbindung mit der Befreiung von der Sozialversicherungspflicht vor.

Zur Abgrenzung verkehrsüblicher, kleinerer Sachzuwendungen, die im Ergebnis - netto – beim Empfänger nicht steuerpflichtig wären, könnte objektbezogen auf die in der Praxis etablierte Aufmerksamkeitsgrenze von 60 Euro zurückgegriffen werden. Bis zu dieser Grenze wären Zuwendungen aus der Pauschalbesteuerung auszunehmen.

Bei Sachzuwendungen über 60 Euro und Anwendung der Pauschalbesteuerung müsste der Steuersatz auf 17,5 Prozent gesenkt werden. Damit würde berücksichtigt, dass der Empfänger, hätte er die Zuwendung selber versteuert, Betriebsausgaben oder Werbungskosten hätte geltend machen können.

Die Bemessungsgrundlage sollte nur Aufwendungen einbeziehen, die beim Empfänger eine Bereicherung auslösen. Dazu gehören zum Beispiel weder Werbedruckkosten noch die Kosten des äußeren Rahmens bei Veranstaltungen.

Analog zu Betriebsveranstaltungen könnte auch für Geschäftsveranstaltungen eine Freibetragsgrenze in Höhe von 110 Euro pro Teilnehmer eingeführt werden. Bei der Berechnung sollten nur veranstaltungsbezogene Aufwendungen einbezogen werden, die zu einer Bereicherung des Empfängers führen und die nicht auf Aufmerksamkeiten bzw. Sachzuwendungen entfallen.

Arbeitslohn aus Anlass von Betriebsveranstaltungen sollte zukünftig auch nach § 37b EStG und nicht nur nach § 40 Abs. 2 Nr. 2 EStG pauschal besteuert werden können.

Parallel zur Einführung einer generellen Freigrenze von 60 Euro muss für Arbeitnehmer die Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung bis zu dieser Höhe gelten.

* * *